

Ordnung für die Durchführung der Zugangsprüfung für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Fachhochschule Bielefeld vom 07.04.2016

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 49 Abs. 9 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) sowie in Verbindung mit der Verordnung über den Hochschulzugang für im Ausland qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom 15. Februar 2013 (GV. NRW. S. 42) hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Zweck der Zugangsprüfung

(1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Ausland eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, die in Deutschland nicht zum Studium berechtigt, zum erfolgreichen Studium des gewählten Studiengangs und fachlich verwandter Studiengänge fachlich und methodisch befähigt sind (vgl. BAHZVO, § 3 Abs. 1). Dies gilt auch für solche Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Ausland eine Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, diese unverschuldet nicht vorlegen können und die gegebene Sachlage an Eides statt versichern.

(2) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt – vorbehaltlich der Zulassung zum Studium nach Absatz 3 – zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester desjenigen Studiengangs, den die Bewerberin oder der Bewerber im Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung genannt hat.

(3) Mit bestandener Zugangsprüfung wird nicht die Zulassung zum Studium festgestellt. Hierfür ist ein gesonderter Zulassungsantrag zu stellen, wie in den Zulassungsvorschriften des HG § 48 in Verbindung mit § 49 geregelt ist.

§ 2 Teilnahme

An einer Zugangsprüfung kann teilnehmen, wer eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. der Nachweis der im Ausland erworbenen Hochschulreife und darüber, dass die im Ausland erworbene Hochschulreife nicht zur Aufnahme eines Studiums oder des gewünschten Studienfaches an der Fachhochschule Bielefeld berechtigt,

2. die eidesstattliche Versicherung, dass aus unverschuldeter Beweisnot keine vollständigen Dokumente über die im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigung vorgelegt werden können.

§ 3 Prüfungsverlauf und -formen, Prüfungsinhalte, Prüfungstermin- und -ort

(1) Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus zwei für alle Bewerberinnen und Bewerber gleichartigen Prüfungsteilen zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Englisch und Mathematik sowie einem studiengangsspezifischen mündlichen Prüfungsteil (Teilprüfungen).

(2) Die Prüfungsteile zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen in den Bereichen Englisch und Mathematik sind durch das Bestehen dieser in einem zentralen Testverfahren der nordrhein-westfälischen Fachhochschulen angebotenen Prüfungen nachzuweisen.

(3) Der Prüfungsteil zu Kompetenzen im Bereich Mathematik kann nach Maßgabe des für die studiengangsspezifische Prüfung jeweils zuständigen Prüfungsausschusses ein einheitliches Zusatzmodul ergänzt werden, mit dem zusätzliche studienfachspezifische Voraussetzungen geprüft werden. Die entsprechenden Prüfungsfragen bestimmen die Prüferinnen und Prüfer der beauftragten Organisation in Abstimmung mit den Hochschulen.

(4) Der Prüfungsteil zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen im Bereich Englisch kann auch durch das erfolgreiche Bestehen eines Sprachtests auf dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß Anlage A nachgewiesen werden. Das Testergebnis darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als zwei Jahre sein. Der Sprachtest umfasst je nach Testanbieter schriftliche und mündliche Bestandteile.

(5) Wer in jeder der beiden Teilprüfungen Englisch und Mathematik zur Überprüfung der allgemeinen Kompetenzen nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) (vgl. § 8) erreicht hat, wird zu der mündlichen Prüfung nicht zugelassen.

§ 4 Nachweis der Deutschen Sprache

Die für den Hochschulzugang festgelegte Deutschqualifikation für internationale Studienbewerberinnen und Studienbewerber ist separat vorzuweisen und nach Vorgaben der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz geregelt (Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen, RO-DT).

§ 5 Zentrale Prüfung in den Bereichen Englisch und Mathematik

(1) Die Prüfung in Englisch und Mathematik wird schriftlich, unter Aufsicht und mit den zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll nachweisen, dass er oder sie die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium erfüllt.

(2) Über Hilfsmittel, die bei schriftlichen Arbeiten benutzt werden dürfen, entscheidet die bzw. der Prüfende. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins und -orts bekanntzugeben.

(3) Die Prüfung umfasst für den Bereich Englisch 90 Minuten und für den Bereich Mathematik 60 Minuten. Wird der Prüfungsteil zum Bereich Mathematik gemäß § 3 Abs. 3 um studiengangspezifische Fragen ergänzt, so verlängert sich seine Dauer um 30 Minuten.

§ 6 Studiengangspezifische mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird vor zwei Prüfenden abgelegt. Die Prüfenden bestellt der Prüfungsausschuss. Er bestimmt auch die fachlichen Gebiete der mündlichen Prüfung. Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll nachweisen, dass sie oder er über das notwendige studienfachbezogene Wissen verfügt sowie nachvollziehbar und reflektiert für den angestrebten Studiengang motiviert ist.

(2) Für die Benutzung von Hilfsmitteln gilt § 5 Abs. 2 dieser Ordnung entsprechend.

(3) Im ersten Teil der Prüfung kann der Kandidatin bzw. dem Kandidat die Möglichkeit eingeräumt werden, in angemessener Zeit, in einem freien Vortrag ihre bzw. seine Motivation für den angestrebten Studiengang darzulegen. Im zweiten Teil schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das anhand des vorgegebenen Prüfungsthemas fachliche und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten prüft. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Fragen und die Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfenden zu unterzeichnen ist. Die Bewertung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekanntzugeben.

§ 7 Wiederholung

(1) Ist die Prüfung nicht bestanden, so kann sie wiederholt werden. Die Anzahl der Versuche für die Wiederholung der gesamten Prüfungsleistung ist nicht beschränkt.

(2) Die Wiederholung von Prüfungsleistungen ist beim nächsten regulären Prüfungstermin möglich, an dem die Prüfung für den Studiengang angeboten wird.

(3) Waren Prüfungsteile bestanden, so sind sie auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten auf eine Wiederholungsprüfung anzurechnen. Die Anrechnung ist nur möglich, wenn die Wiederholungsprüfung spätestens ein Jahr nach dem ersten Prüfungsversuch angetreten wird.

§ 8 Prüfungsausschuss und Prüfende

(1) Die Abnahme der Zugangsprüfung geschieht nach Maßgabe dieser Ordnung unter der Verantwortung des Prüfungsausschusses des angestrebten Studiengangs. Er entscheidet über den Erfolg der Prüfung.

(2) Die Hochschule beauftragt qualifizierte Prüferinnen und Prüfer der kooperierenden Organisation mit den zentralen Teilprüfungen in Englisch und Mathematik gemäß § 3 Abs. 2.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die studien-gangspezifische mündliche Prüfung. Jede mündliche Teilprüfung wird von zwei Prüfenden abgenommen.

(4) Zur Abnahme der studien-gangspezifischen mündlichen Prüfungsteile sind Professorinnen und Professoren, Vertretungsprofessorinnen und -professoren, Honorar-professorinnen und -professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragte befugt.

(5) Der Prüfungsausschuss bestimmt die fachlichen Gebiete der studien-gangspezifischen mündlichen Prüfung und gibt sie den Bewerberinnen und Bewerbern rechtzeitig mit der Einladung zum Prüfungstermin bekannt. Er koordiniert die Prüfungen und informiert die Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig über die vorgesehenen Prüfungstermine und -orte.

§ 9 Bewertung

(1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Die Bewertung des Prüfungsteils nach § 3 Abs. 4 folgt der Anlage A.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend (nicht bestanden) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(4) Bei der Bildung von Noten aus Einzelbewertungen wird jeweils nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüferin oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung entsprechend HG § 63 Abs. 7 verlangt werden. Erkennt die Prüferin oder der Prüfer die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der aufsichtführenden Person aktenkundig zu machen. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen für die Prüfung oder Aufsicht verantwortlichen Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 11 Ergebnis und Zeugnis

(1) Eine Teilprüfung (§3 Abs. 1) ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind.

(2) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage ausgestellt. Das Zeugnis enthält die nach § 8 festgestellten Noten der Teilprüfungen sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 3. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es trägt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses und wird mit dem Siegel der Fachhochschule Bielefeld versehen.

(3) Die Gesamtnote der Prüfung (Durchschnittsnote) bestimmt sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittelwert der Noten der vier Teilprüfungen. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 gelten entsprechend.

(4) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch auf bestehende Wiederholungsmöglichkeiten hinweist. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Einsichtnahme

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Arbeiten und in das Protokoll der mündlichen Prüfung gewährt.

§ 13 Studiengangwechsel

Bei erfolgreicher Zugangsprüfung ist ein Wechsel innerhalb eines Studienfeldes (Ingenieurwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Gestaltung) grundsätzlich möglich, dabei sind die Absätze 2 und 3 des § 1 dieser Ordnung zu beachten.

§ 14 Datenschutz

Die Fachhochschule Bielefeld erhebt bei den Bewerberinnen und Bewerbern die zur Durchführung der Zugangsprüfung auf der Grundlage dieser Ordnung erforderlichen Daten. Des Weiteren holt die Hochschule eine schriftliche Einwilligung der Bewerberinnen und Bewerber zur Weitergabe dieser Daten an die die zentrale Prüfung (§ 3 Abs. 2) durchführende Hochschule ein. Diese Einwilligung vorausgesetzt, ist die Hochschule auf der Grundlage einer Vereinbarung über die Datenverwendung berechtigt, die Daten an die durchführende Hochschule zu übermitteln. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung ist die durchführende Hochschule berechtigt, die Daten zur Durchführung der Prüfungsverfahren zu nutzen. Die kooperierende Organisation erhält von den Hochschulen ausschließlich pseudonymisierte Daten. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes NRW zu beachten.

§ 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Bielefeld vom 07.04.2016.

gez. I. Schramm-Wölk

Bielefeld, 07.06.2016
Die Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld
Prof. Dr. I. Schramm-Wölk